# Rechtswissenschaftliche Fakultät Öffentliches Verfahrensrecht (Vertiefung)



## (Herbstsemester 2018)

Examinator/in

René Wiederkehr

Datum/Zeit der Prüfung

22. Januar 2019, 1400 bis 1600 Uhr

Ort der Prüfung

15 - 150 - 224

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

.AS 45	0224
<u>CC6.</u>	47
ITA	

Punkte Teil I:	_
Punkte Teil II:	_
Punktetotal	
Note	

# Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst 3 Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind 60 Punkte möglich.
- Prüfungsrelevante Erlasse sind: Bundesgerichtsgesetz (BGG),
   Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG),
   Bundesverfassung (BV), Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
   Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (VRG). Es gelten die
   Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des
   Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere
   elektronische Hilfsmittel, sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe zu begründen und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer Prüfungslaufnummer und Seitenzahl.
- Schreiben Sie nicht auf die Rückseite der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
   eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind in
   den Prüfungsumschlag zu legen. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften
   und verschlossen der Prüfungsaufsicht abzugeben. Verbleiben Sie an Ihrem
   Prüfungsplatz bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall Verweis 60 Punkte

1. Teil: Die Dienststelle Volksschulbildung des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern erteilte der Lehrerin A mit Schreiben vom 25. November 2017 aufgrund verschiedener Vorkommnisse (zu spätes Erscheinen in der Schule, ungebührliches Verhalten gegenüber den Schülern, unentschuldigte Krankheitstage etc.) ohne vorgängige Anhörung einen Verweis, gestützt auf das kantonale Personalgesetz. A wurde am 10. September 2017 zu einer "Standortbestimmung" eingeladen, an der sie mit zahlreichen Vorwürfen zu ihrer Amtsführung konfrontiert wurde. Ein Protokoll hielt das Gespräch vom 10. September 2017 fest. Das Protokoll wurde zu den Personalakten genommen.

#### Auszug aus dem kantonalen Personalgesetz (PG)

#### § 70 Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden

1 Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis beendet oder umgestaltet wird, können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.

### Fragen zum ersten Teil:

40 Punkte

- Stellt das Schreiben vom 25. November 2017 eine Verfügung dar? Was müssen Sie dazu wissen; welche Abklärungen sollten sie tätigen? Detaillierte Ausführungen werden dann erwartet, wenn einzelne Aspekte umstritten sind; ansonsten genügt eine allgemein gehaltene Begründung. 8 Punkte
- Was kann A unternehmen, falls die Behörde der Ansicht ist, dieses Schreiben stelle keine Verfügung, sondern einen Realakt dar? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des betreffenden Vorhabens? Detaillierte Ausführungen werden dann erwartet, wenn einzelne Aspekte umstritten sind; ansonsten genügt eine allgemein gehaltene Begründung. 10 Punkte
- 3. Wie ist der kantonale Rechtsweg ausgestaltet? Was müssen Sie dazu wissen; welche Abklärungen sollten sie tätigen? Detaillierte Ausführungen werden dann erwartet, wenn einzelne Aspekte umstritten sind; ansonsten genügt eine allgemein gehaltene Begründung. 10 Punkte
- 4. Nehmen Sie an, dass die Dienststelle Volksschulbildung auf Empfehlung des Bildungsund Kulturdepartements des Kantons Luzern am 5. Januar 2018 eine Verfügung
  erlassen hat, in der sie die Rechtmässigkeit des Verweises feststellte. Nehmen Sie
  weiter an, dass das Kantonsgericht Luzern als letzte kantonale Instanz die Beschwerde
  von A gegen die Verfügung vom 5. Januar 2018 abgewiesen hat. Würde das
  Bundesgericht auf eine Beschwerde von A gegen den Entscheid des Kantonsgerichts
  Luzern eintreten? Detaillierte Ausführungen werden dann erwartet, wenn einzelne
  Sachurteilsvoraussetzungen umstritten sind; ansonsten genügt eine allgemein gehaltene
  Begründung. 12 Punkte

#### 2. Teil nächste Seite!

2. Teil: Im Verfahren vor dem Kantonsgericht rügt die Lehrerin A verschiedene Verfahrensmängel (zum Sachverhalt auch oben 1. Teil). Erörtern Sie die Vorbringen unabhängig davon, mit welcher Kognition das Kantonsgericht die Angelegenheit überprüft. Auch eine allfällige Heilung der Verfahrensmängel im Verfahren vor dem Kantonsgericht ist nicht zu prüfen. Nehmen Sie zu jedem Vorbringen möglichst detailliert Stellung.

#### Fragen zum zweiten Teil:

20 Punkte

- 1. A beanstandet, dass die Dienststelle von verschiedenen Volksschulexperten vor Erlass ihrer Verfügung vom 5. Januar 2018 Stellungnahmen eingeholt habe, die ihr nicht zugestellt worden seien und zu welchen sie sich deshalb nicht habe äussern können. Wie ist die Rechtslage? 5 Punkte
- A bringt ferner vor, die Dienststelle habe ihr die Einsicht in das Protokoll verweigert, welches anlässlich des Gesprächs vom 10. September 2017 erstellt und welches zu den Personalakten genommen worden sei. Wie ist die Rechtslage? 5 Punkte
- 3. A rügt weiter, dass der Leiter B der Dienststelle Volksschulbildung ihr in früheren Gesprächen jeweils immer zugesichert habe, ihr Verhalten sei unproblematisch, beruhe auf nicht belegten Behauptungen verschiedener Eltern und würde keine arbeitsrechtlichen Massnahmen zur Folge haben. Dieser Leiter B habe auch die Verfügung vom 5. Januar 2018 unterschrieben. Wie ist die Rechtslage? 5 Punkte
- 4. A macht weiter geltend, sie habe im Verfahren vor dem Kantonsgericht ein Gesuch um Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung gestellt, welches abgewiesen worden sei. Wie ist die Rechtslage? 5 Punkte